

# Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 40 – 14. Juli 2016

---

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

304 Allgemeinverfügung 02/2016 Tierseuchenverfügung  
zur Festlegung zweier Sperrbezirke im Kreis Lippe  
nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung  
der sofortigen Vollziehung

---

## Kreis Lippe

### 304 Allgemeinverfügung 02/2016 Tierseuchenverfügung zur Festlegung zweier Sperrbezirke im Kreis Lippe nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

In Detmold, Ortsteile Niewald und Schwarzenbrink ist der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) der Bienen am 11.07.2016 amtlich festgestellt worden. Zum Schutz vor den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren treffe ich daher folgende Anordnungen:

1. Im Gebiet der Stadt Detmold lege ich hiermit zwei Sperrbezirke, Sperrbezirk Niewald und Sperrbezirk Schwarzenbrink, fest.

Der Sperrbezirk Niewald umfasst das Gebiet innerhalb folgender Grenzen

- |        |   |
|--------|---|
| Norden | Ecke Heßloher Straße /Kassenbreite, am Ende der Kassebreite rechts auf die Tropenhagener Straße, links auf die L 941 (Bentruper Straße), rechts auf die Heddenhagener Straße, über Voßhagen, Voßhagener Weg |
| Osten  | links auf die Bremker Straße, am Ende rechts auf die B 238 (Lemgoer Straße), rechts auf die Nordstraße, weiter auf der Klingenbergstraße,   |
| Süden  | rechts auf die Niemeierstraße, Übergang Westersfeldstraße, links auf die Obnienhagen, rechts auf die Pivitsheider Straße,   |
| Westen | links auf die B239 (Detmolder Straße), rechts auf den Papendiek, rechts auf die Heidensche Straße, links auf die Heßloher Straße  |

Der Sperrbezirk Schwarzenbrink umfasst das Gebiet innerhalb folgender Grenzen

- |        |   |
|--------|---|
| Norden | Beim Meschesees Ecke Pivitsheider Straße /Bahngleise, Bahngleise rechts folgen bis Brücke über Werre, Werre bis Krähenberg, rechts über Krähenberg bis Bahngleise, Bahngleise links, rechts Niedernfeldweg, |
| Osten  | links Bielefelder Straße, rechts Am Heidenbach,   |
| Süden  | rechts Hiddeser Straße, rechts Auf dem Brinke, Schlepperhof, Waldweg südwestlich um den Zedling, rechts Auf den Kupferberg,   |
| Westen | weiter links Auf dem Kupferberg bis zum Plantagenweg, links auf den Plantagenweg, Übergang Oerlinghauser Straße, rechts Kurt-Schumacher-Straße, rechts Bielefelder Straße, links Pivitsheider Straße        |

Die Grenzen der Sperrbezirke Niewald und Schwarzenbrink sind in den im Anhang angefügten Karten, die Bestandteile dieser Verfügung sind, eingezeichnet.

2. Jede/r Besitzer/in von Bienenvölkern in einem der Sperrbezirke hat dem Kreis Lippe, FG 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Tel.: 05231/622230, Fax: 05231/62224, E-Mail: vetlmue@kreis-lippe.de spätestens bis zum 20.07.2016 folgende Angaben zu machen: Name und Anschrift, Erreichbarkeit sowie Standort und Anzahl der Bienenvölker.

3. Diese Tierseuchenverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG NRW.
4. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Begründung sowie die Karten der Sperrbezirke können im Bürgerservice und im FG 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der üblichen Dienstzeiten und auf der Homepage des Kreises Lippe ([www.kreis-lippe.de](http://www.kreis-lippe.de)) eingesehen werden.
5. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nummern 1 und 2 ordne ich nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO in besonderem öffentlichen Interesse an.

### Laut § 11 der Bienenseuchen-Verordnung in den Sperrbezirken zwingend zu beachtende Regelungen:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens 2 Monate, spätestens 9 Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden,
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in einen der beiden Sperrbezirke verbracht werden.

### Begründung

Die AFB ist eine gefährliche Erkrankung des Bienenvolkes. Ihr Erreger ist ein Sporenbildendes Bakterium (*Paenibacillus larvae*). Das Bakterium befällt ausschließlich die Bienenbrut. Die Bakterien vermehren sich in der Larve, töten diese dabei ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform (Spore) über. Aus der weißen Bienenlarve entsteht dabei eine braune, Faden ziehende Masse, die Millionen von Sporen enthält.

Erwachsene Bienen können nicht an der Faulbrut erkranken, verbreiten aber die Sporen in ihrem Haarkleid oder als Ammenbienen über das Futter. Auch im Honig können die Sporen gut überleben.

Die Festlegung eines Sperrbezirks nach § 10 Absatz 1 Bienenseuchen-Verordnung zu Nummer 1 sowie die Anordnung der Anzeige von Bienenvölkern im Sperrbezirk nach Nummer 2 ist geeignet und erforderlich, um die nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen in Kraft treten zu lassen und eine Weiterverbreitung der amerikanischen Faulbrut der Bienen damit möglichst zu verhindern. Die Meldepflichten dienen der Aufdeckung möglicher weiterer Seuchenherdefälle sowie der sämtlicher Sporenerde. Voraussetzung für die erfolgreiche Sanierung eines Sperrbezirkes ist, dass alle Sporenquellen erkannt und beseitigt werden, damit sich die Bienen nicht immer wieder neu anstecken.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich beziehungsweise können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden. Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen der Sperrbezirke entsprechend anpassen zu können.

#### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung der Sperrbezirke nach Nummer 1 sowie die Anzeigepflicht zu Nummer 2 schnellstmöglich wirksam wird. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich ein Sperrbezirk nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung festgelegt wird und damit die in § 11 Bienenseuchen-Verordnung bezeichneten und mit in Kraft treten dieser Tierseuchenverfügung für den Sperrbezirk unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Verbringungsverbote wirksam werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Widerspruchs- und ggf. anschließenden Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der im Einzelnen betroffenen Bienenhalter muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

#### **Rechtsgrundlagen und Fundstellen**

- §§ 5b und 10 Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (TierSBZustV NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.2014 (GV. NW. S. 289)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 2.09.2008 (GV. NRW. S. 612)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
- Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande NRW (ERVVO/VG) vom 7.11.2012; GVBl. NRW, S. 548
- Signaturgesetz (SigG) Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876)

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold erhoben werden.

#### **Hinweise:**

- Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
- Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen eingeht.
- Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

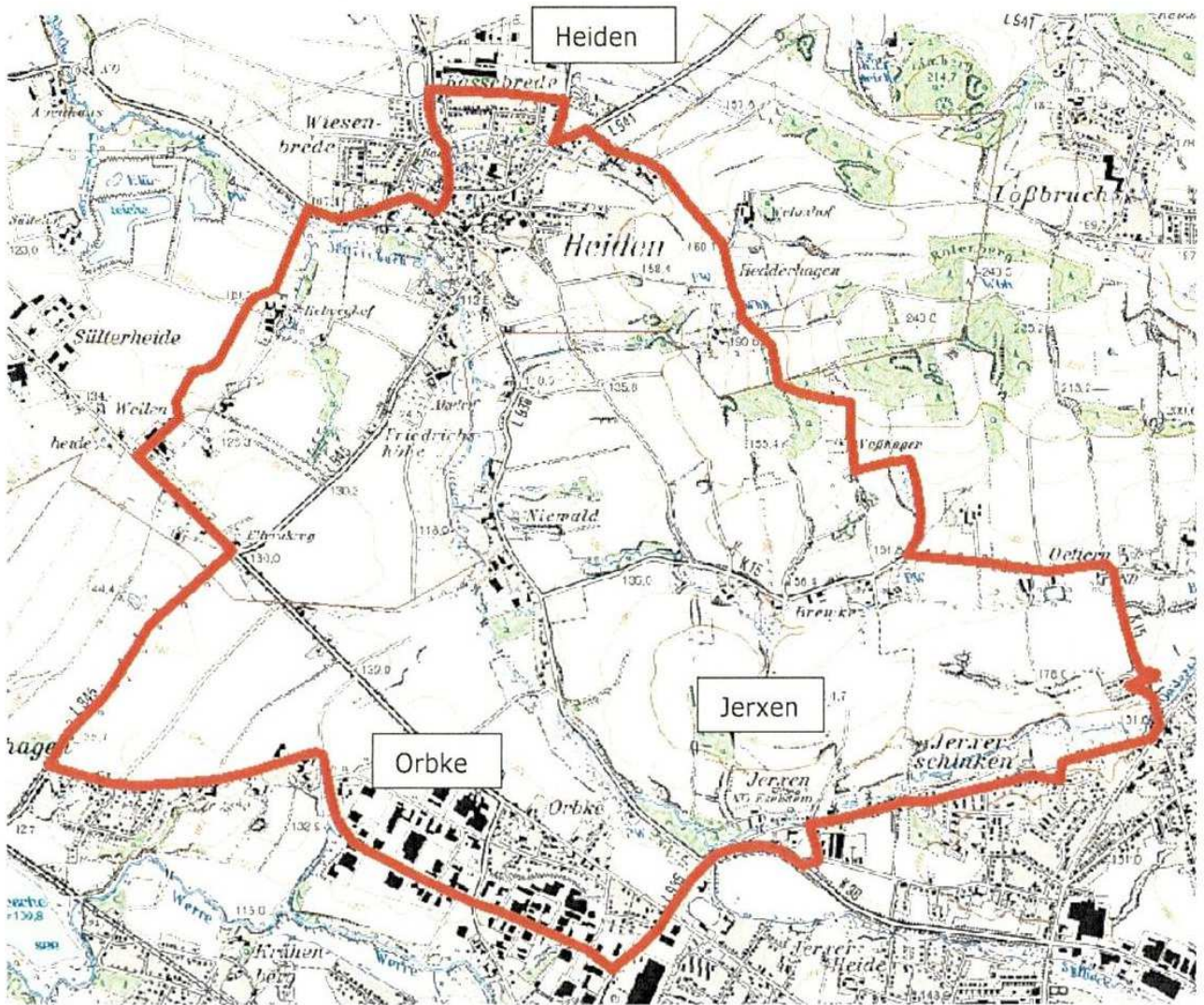
Kreis Lippe  
Im Auftrag

Dr. Scharpenberg

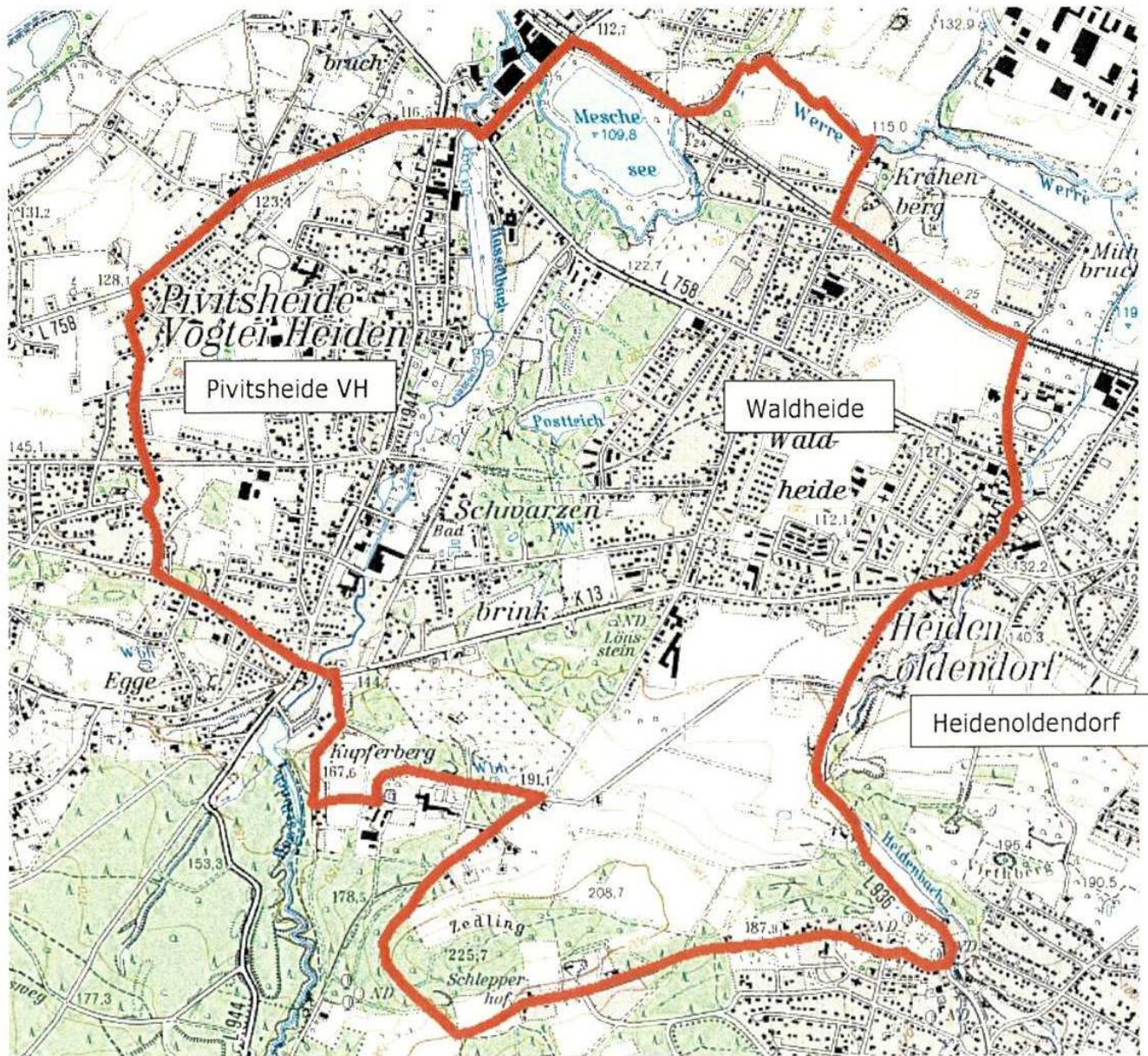
Anhang:

Karten der Sperrbezirke Niewald und Schwarzenbrink  
Kr.Bl.Lippe 14.07.2016

Karte des Sperrbezirks Niewald 2/2016



Karte des Sperrbezirks Schwarzenbrink 2/2016







---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.